



TV Rielasingen 1900 e.V.

Gartenstraße 32
78239 Rielasingen-Worblingen
Tel.: 07731/319768
www.turnverein-rielasingen.de
Vereinsregister: Amtsgericht Freiburg VR-Nr. 540338

Satzung des TV Rielasingen 1900 e.V.

Zur Vereinfachung wird nachfolgend die männliche Sprachform zur Bezeichnung von Funktionsinhabern verwandt. Bezeichnungen beziehen sich aber ausdrücklich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen: „Turnverein Rielasingen 1900 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Rielasingen-Worblingen.

1.2

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen.

1.3

Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes und des Deutschen Turnerbundes. Seine Abteilungen und Bereiche sind den Fachverbänden angeschlossen.

1.4

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports in verschiedenen Sportarten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Gesundheits-, Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1

Der Turnverein Rielasingen 1900 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Einzelheiten sind in der „Vereinsordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder“ abgefasst, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

3.5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rielasingen-Worblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
- Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ehrenvorstände

Über eine separat von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, können zudem weitere Mitgliedschaftsarten im Einzelnen ergänzend festgelegt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der jeweilige Übungsleiter. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

5.2

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient oder diesen außerordentlich gefördert hat. Über die Ernennung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sinngemäß ist bei der Ernennung von

Ehrenvorständen zu verfahren. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Der Verein kann im Übrigen eine separate Ehrenordnung mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 6 Datenschutz

Die persönlich angegebenen Daten auf dem Mitgliedsantrag werden zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben in der Geschäftsstelle erfasst, gespeichert und zweckbestimmt verarbeitet, übermittelt, verändert und gelöscht, entsprechend Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Die Daten werden ausschließlich entsprechend den Datenschutzhinweisen des Mitgliedsantrags verwendet und gespeichert.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt steht nach einjähriger Mitgliedschaft und nach Entrichtung des ersten Jahresbeitrages jedem Mitglied zum nächsten Jahresende frei, muss aber schriftlich angezeigt werden. Rückständige Beiträge sind noch zu entrichten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Der Ausschluss erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten, Verstoß gegen die Vereinsbelange und -ziele, unsportliches Verhalten, Verletzung von Mitgliedspflichten, Verstoß gegen Weisungen des Vorstands oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach vorausgegangener mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor Beschlussfassung sind dem Mitglied die gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfe bekannt zu geben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer Frist von vier Wochen zu äußern.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Beschwerde gegen seinen Ausschluss einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen (Abfindung).

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Regelungen zu bedienen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen (u.a. übergeordnete Dachverbände) des Vereins zu verhalten und erkennen diese volumnäßig an, ebenso ergänzende Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie haben die Arbeit des Vereins zu fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu unterlassen und zu verhindern.

Mitglieder über 18 Jahre haben außerdem das aktive und passive Wahlrecht. Sie verpflichten sich, die Vereinsziele zu fördern und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Notlage, sozialer Härtefall) nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

§ 9 Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Die Höhe der regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag/Abteilungsbeitrag), eventuell erforderliche außerordentliche Beiträge (Umlagen in Höhe von max. 2-fachem Jahresbeitrag und Arbeitsleistung), die Fälligkeit sowie weitere Modalitäten werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Nimmt ein Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Der Jahresbeitragseinzug erfolgt grundsätzlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres per SEPA-Lastschriftmandat.

Bei Neueintritt in den Verein ist der Beitrag im Eintrittsjahr wie folgt geregelt:

- Eintritt bis 30. Juni: ein voller Jahresbeitrag; einmaliger Beitragseinzug 3. Quartal des Geschäftsjahres
- Eintritt ab dem 01. Juli: ein halber Jahresbeitrag; Beitragseinzug erfolgt im Dezember des Eintrittsjahres, spätestens mit dem Jahresbeitragseinzug im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres

Alle Einkünfte dürfen nur zu Vereinszwecken im Sinne des § 3 verwendet werden.

Die Verwaltung der Einkünfte obliegt dem Finanzverwalter.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- erweiterter Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird von allen Mitgliedern gebildet. Die Mitgliederversammlung tagt als Jahreshauptversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Die Art und Form der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei der Einladung bekannt gegeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn 1/4 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

11.2

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung
- Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer
- Wahl der Kassenprüfer: Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in einem Jahr ein Kassenprüfer und im anderen Jahr der zweite. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers ist vom Vorstand eine Ersatzperson zu benennen. Mindestens ein Kassenprüfer muss an der Mitgliederversammlung anwesend sein und erstattet mündlich Bericht über

Datum und Ergebnis der Prüfung, was vom Schriftführer protokolliert wird. Sind beide Kassenprüfer verhindert, können sie eine Person bestimmen, die dies im Auftrag übernimmt. Erst nach Berichterstattung kann die Entlastung des Finanzverwalters erfolgen.

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der beiden Vorsitzenden, des Finanzverwalters und des Schriftführers
- Bestätigung der weiteren Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung zur Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Betreuungskosten etc.) im Rahmen der steuerlich anzuerkennenden Höchstbeträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
- Beschlussfassung über Gründung neuer Abteilungen
- Ausschluss eines Vereinsmitglieds im Falle seiner Beschwerde gegen den Ausschluss durch den Vorstand

11.3

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen, verlangt jedoch die Mehrheit der Mitgliederversammlung oder ein zu wählendes Vorstandsmitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Enthaltungen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder werden weder als Zustimmung noch als Ablehnung gewertet.

11.4

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinde Rielasingen-Worblingen sowie per E-Mail über die bekanntgegebenen E-Mail-Adressen und Einstellung auf der vereinseigenen Homepage mit Nennung der vollständigen Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher einberufen.

Ehrenmitglieder erhalten eine schriftliche Einladung.

Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum

bereitstellen und den Mitgliedern spätestens am Tage der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Diese einmaligen, nur zur Teilnahme an der Online-Versammlung vergebenen Zugangsdaten werden per E-Mail versandt. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten diese auf Wunsch rechtzeitig, spätestens zwei Tage vor der Versammlung per Briefpost. Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.

11.5

Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einreichen. Später eingehende Anträge können erst bei der nächsten Mitgliederversammlung berücksichtigt werden, es sei denn, dass sich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Antrag ausspricht. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen jedoch mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Wenn zu einer Online-Versammlung eingeladen wird, kann jedes Mitglied bis spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an den 1. oder 2. Vorsitzenden einen Dringlichkeitsantrag stellen auf Erweiterung der Tagesordnung. Der Vorsitzende bestimmt nach Ablauf dieser Frist die endgültige Tagesordnung und macht diese bekannt.

11.6

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bei Online-Versammlungen erfolgt die Protokollierung der Beschlüsse in Form von Computer-Logfiles, die in Papierform vom Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen sind. Zusätzlich zur Protokollierung der Logfiles ist über die Versammlung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

12.1

Den Vorstand bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende (Stellvertreter)
- der Finanzverwalter
- der Schriftführer

12.2

Die beiden Vorsitzenden, der Finanzverwalter und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Dabei soll so verfahren werden, dass in

einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer und im anderen Jahr der 2. Vorsitzende und der Finanzverwalter gewählt werden.

Bis zu einer Neuwahl oder seiner Abberufung bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen (kooptieren).

12.3

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und beruft neue Beisitzer in den erweiterten Vorstand.

12.4

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§13 erweiterter Vorstand

13.1

Den erweiterten Vorstand bilden:

- der Vorstand (§ 12.1)
- mindestens 2, höchstens 8 Beisitzer
- bis zu 6 Abteilungsleiter

13.2

Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit für den Verein zu unterstützen und ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Sie werden vom Vorstand berufen, der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für 1 Jahr durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Neu berufene Beisitzer sind bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Bestehende Beisitzer bleiben bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Beisitzer während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernennen (kooptieren).

13.3

Dem Verein angegliedert ist die Abteilung:

- Handball

Der Verein ist berechtigt, weitere Sportabteilungen zu gründen und zu unterhalten. Diese Abteilungen sind Teile des Gesamtvereins.

13.4

Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geleitet.

Die Abteilungsleiter sind gleichberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Sie führen die laufenden Geschäfte ihrer Abteilung selbstständig in verwaltungstechnischer und sportlicher Hinsicht. Hierbei können sie sich einer eigenen Abteilungsorganisation bedienen.

Die Wahl der Abteilungsleiter und der Abteilungsorgane erfolgt in eigener Zuständigkeit in einer Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung. Diese werden vom Abteilungsleiter einberufen. Für die Abteilungsversammlung finden die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

Über alle wichtigen Vorgänge und Entscheidungen in den Abteilungen ist der Vorstand in geeigneter Form zu informieren. Die Abteilungen sind verpflichtet, alle Zu- und Abgänge ihrer Mitglieder rechtzeitig an den Finanzverwalter schriftlich zu melden.

Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins. Die jeweilige Abteilung hat unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die Einnahmen/Ausgaben der Hauptbuchhaltung des Vereins mit Belegvorlage zu übermitteln. Zudem muss der Abteilungsleiter eine Erklärung unterzeichnen, in der die Vollständigkeit der notwendigen Angaben versichert wird.

13.5

Der erweiterte Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a.) Überwachung des Vereinslebens
- b.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d.) Entscheidung über Zuschüsse und Neuanschaffungen
- e.) Durchführung von Veranstaltungen
- f.) Bildung von Fach- und Arbeitsausschüssen auf Zeit für Sonderaufgaben

13.6

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder geleitet werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Sitzungen inkl. Beschlussfassung des Vorstands können auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Einzelne Beschlüsse können

auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

13.7

Bis zu einer Neuwahl oder seiner Abberufung bleibt der erweiterte Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen festlegen (kooptieren).

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit (3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB (1. und 2. Vorsitzender) Liquidator des Vereins.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde erforderlich, nachdem die Sportvereinigung Rielasingen e.V. mit Wirkung vom 24. November 1978 aufgelöst wurde.

Bis zu diesem Datum war der Turnverein eine Abteilung der Sportvereinigung.

Die Satzung wird am 23. März 1979 der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und im Anschluss daran dem Amtsgericht Singen zu den Eintragungen ins Vereinsregister zugeleitet.

Rielasingen, den 25. November 1978

Die Mitgliederversammlung vom 12. Februar 1993 hat die Ergänzung der Satzung um § 14 beschlossen:

§ 15 Vereinsjugendordnung

Die Vereinsjugendordnung ist Bestandteil der Satzung* (eingetragen ins Vereinsregister VR 338 beim Amtsgericht Singen am 17. Juni 1993).

Die Mitgliederversammlung vom 12.03.2010 hat die Änderungen der §§ 1, 2, 3, 6, 8, 10.4 und 11.1 der Satzung beschlossen (eingetragen ins Vereinsregister VR 338 beim Amtsgericht Singen am 30.04.2010).

Die Mitgliederversammlung vom 18.03.2014 hat die Änderung des § 3.3 und 3.4 der Satzung beschlossen (eingetragen ins Vereinsregister VR 338 beim Amtsgericht Singen am 14.05.2014).

Die Mitgliederversammlung vom 19.04.2016 hat die Neufassung der Satzung beschlossen (eingetragen ins Vereinsregister VR 540 338 beim Amtsgericht Freiburg am 10.05.2016).

Die Mitgliederversammlung vom 10.05.2021 hat die Neufassung der Satzung beschlossen (eingetragen ins Vereinsregister VR 540 338 beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau am 06.08.2021).

Die Mitgliederversammlung vom 09.05.2025 hat die Änderung des § 11.2 und 13.3 der Satzung beschlossen (eingetragen ins Vereinsregister VR 540 338 beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau am 31.07.2025).

Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des TV Rielasingen 1900 e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Kinder und Jugendlichen des Turnvereins und seiner angeschlossenen Abteilungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des TV Rielasingen 1900 e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- eine umfassende Leibeserziehung
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationale Begegnungen, Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche usw.
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampf betreiben.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendversammlung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des TV Rielasingen 1900 e.V. Stimmberrechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1.

Aufgaben der Vereinsversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschuss
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, vor der Jahres- bzw. Generalversammlung des Vereins, zusammen. Sie wird mindestens 10 Tage vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.
Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter
- Stellvertreter
- Jugendkassenwart
- Beisitzer

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied, vom vollendeten 12. Lebensjahr an, wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses findet nach Bedarf statt.
Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie evtl. Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Der Vereinsvorstand oder dem vom Vorstand damit Beauftragten (z.B. Vereinskassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem

Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderungen

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der Vereinsjugendversammlung in Kraft. Änderungen kann nur die Vereinsjugendversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Rielasingen-Worblingen, 03. Dezember 1993